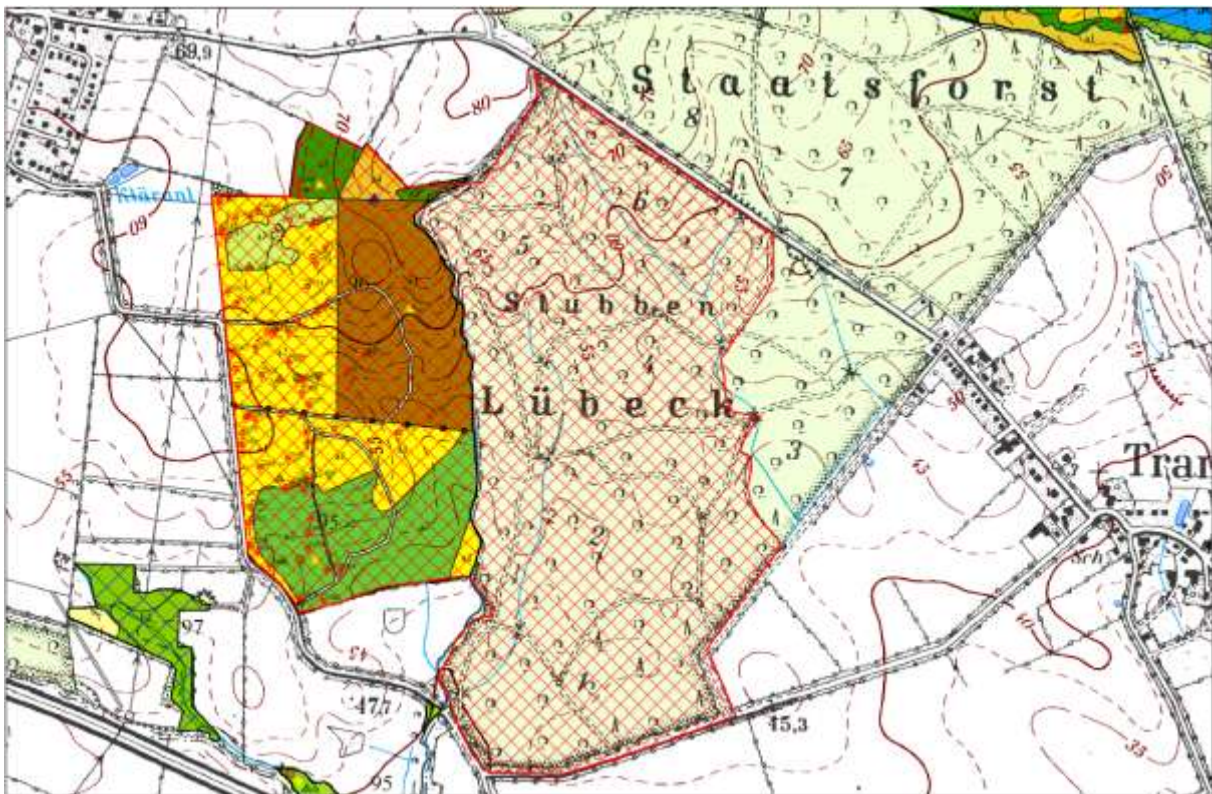




**Managementplan  
für das  
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

**DE 2429-304 „Kiefholz“**

**Teilbereich:  
Flächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg**



Der Entwurf des Managementplans wurde von dem Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg in Auftrag gegeben, durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Forstabteilung – erarbeitet und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) zur Feststellung vorgelegt. Die Maßnahmenplanung, Zielsetzungsfindung und Inventur erfolgte im Rahmen der Forsteinrichtung und wurde mit dem Eigentümer, der Projektgruppe NATURA 2000 im LLUR, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie bei Betroffenheit von Naturschutzgebieten mit den diese betreuenden Verbänden abgestimmt.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 (1) Satz 3 LNatSchG). Kiel, den 22. November 2012

Titelbild: Montage der Forstbetriebskarte der Forsteinrichtung 2011 (Bestandesgrenzen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	6
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	7
2.4. Regionales Umfeld.....	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	7
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	7
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	7
3.2. Weitere Arten und Biotope.....	8
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	8
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele.....	8
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen... 8	8
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	8
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung.....	8
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	12
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	12
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen.....	14
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	15
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	16
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	16
6.6. Verantwortlichkeiten.....	16
6.7. Kosten und Finanzierung.....	17
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	17
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	17
<b>8. Anhang</b> .....	18
9. Definition.....	19

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Alle folgenden Aussagen beziehen sich auf den Waldteil des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg. Soweit es sich um konkrete Inventurangaben handelt, wurden sie aus der aktuell in 2011 erstellten Forsteinrichtung entnommen. Konkrete Maßnahmen sind ebenfalls in der Forsteinrichtungsplanung verankert. Im Rahmen einer bislang nicht erfolgten Gesamtgebietsbetrachtung, die auch die angrenzenden Lübecker Forstflächen mit einbezieht, können ggf. weitere Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig werden oder wünschenswert sein.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Kieholz“ (Code-Nr: DE-2429-304) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl.12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) und § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Schutzgebietsgrenzen in den Maßstäben 1:25.000. Anlage 1
- Standard-Datenbogen vom 06.08.2011. Anlage 2
- Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2.10.2006, S. 883).Anlage 2 .
- Folgekartierung / Monitoring der Firma EFTAS Fernerkundung Technologietransfer GmbH. Karten Portfolio der festgestellten Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Maßstab 1 : 5.000 gem. Anlage 10.
- Forsteinrichtung und Waldbiotopkartierung von 2011 des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg. Die entsprechenden Bestan-

desblätter der Forsteinrichtung 2011 sind in der Anlage 4 (Bestandesbeschreibung) und 5 (Waldbiotopkartierung) dargestellt, die Karten in Anlage 6 (Betriebskartenausschnitt) und 9 (Biotopholzbewertung).

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan wurde von dem Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg als Eigentümer unter Beteiligung des LLUR sowie der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren. In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet.

Der Plan wurde in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt. Im Einzelnen muss der Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg abwägen, ob eine Umsetzung der Maßnahmen der Kapitel 6.3 und 6.4 an eine entsprechende finanzielle Gegenleistung gekoppelt werden muss. Solches könnte beispielsweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Flächeneigentümer geregelt werden.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Talkau und Tramm im Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Flächen befinden sich direkt nördlich (ca. 250 m) des Trassenverlaufs der BAB 24.

Das gesamte FFH-Gebiet umfasst eine Größe von ca. 149 ha und befindet sich nur in Teilen (Abt 95 und 96, Gesamtgröße 51,9 ha) im Eigentum des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg. Die Aussagen des vorliegenden Managementplanes beziehen sich ausschließlich auf diesen Flächenanteil.

Das Gebiet liegt im Naturraum „Stormarner Endmoränengebiet“ der Naturraumeinheit D23 „Schleswig-Holsteinisches Hügelland“ und damit in der kontinentalen biogeographischen Region.

Das FFH-Gebiet liegt in einem schwach bis mäßig bewegten saalezeitlichen Grundmoränengebiet an der Grenze zwischen weichselzeitlicher Grundmoräne und östlich angrenzendem Möllner Sander (Regionalatlas Kreis Herzogtum Lauenburg, Blatt 2.4, Mölln 1991).

Besonders kennzeichnend sind deutlich ausgeprägte Bachschluchten, die das Gebiet in Richtung Gethsbek entwässern und von mehreren kleinen Quellbereichen sowie einem ausgeprägteren mineralischen Quellhang im Südteil begleitet sind.

Die Standortvielfalt auf kleinem Raum spiegelt sich auch in der Zusammensetzung der Biotoptypen wieder. Die wechselnden Standortverhältnisse führen zu einer engen Verzahnung der charakteristischen Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie (s. Anlage 10 Biotoptypen)

Im Randbereich der Bachschluchten finden sich teilweise auch bereits Anteile von Alt- und Totholz, das insgesamt im Gebiet derzeit jedoch noch unterdurchschnittlich vertreten ist.

Die Waldflächen sind Teil eines größeren Waldkomplexes, dessen heutige Baumartenzusammensetzung neben den standörtlichen Besonderheiten die Nutzungsgeschichte deutlich widerspiegelt. Eine nutzungsbedingte Förderung der Eiche und höhere Hainbuchenanteile kennzeichnen insbesondere den Westrand, die Bodenflora und die einsetzende Naturverjüngung entspricht jedoch, standortgemäß, der der Buchenwälder. Buchenüberhälter, meist aus länger zurückliegendem Großschirmschlag über streckenweise dichter Buchennaturverjüngung bilden dagegen den mittleren Abschnitt. Vorwiegend kommt im Gebiet die für Buchenwaldstandorte (LRT 9130) charakteristische Bodenvegetation (mit Perlgras, Waldmeister, Breitblättrige Sitter (*Epipactis helleborine*) u. a., vor, in einigen gestörteren Bereichen aber auch Reinbestände aus z.B. kleinblütigem Springkraut, Brombeere u. a. Der Anteil nicht heimischer Arten ist insgesamt vergleichsweise gering. Insbesondere die grundwassernahen Standorte weisen deutlich artenreichere, charakteristische Artenzusammensetzungen auf: Gegenständiges Milzkraut, Bitterschaumkraut, Hohe Schlüsselblume, Sumpfpippau und Quellsimse, Winterschachtelhalm und Wiesenschachtelhalm kennzeichnen die artenreichen Erlen-Eschenbereiche insbesondere am Südostrand (LRT 91E0 mit Übergängen zu kleinflächigen primären Eichen-Hainbuchenbeständen 9160).

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die Flächen dieses FFH-Gebietes liegen eingebettet in eine ansonsten überwiegend landwirtschaftlich genutzte Landschaft am Rande eines größeren Waldgebietes.

Der geplante Hiebssatz für die FFH-Waldflächen des Eigenbetriebes Kreisforsten liegt bei jährlich 250 Efm o. R. Nur 34 % des geplanten Holzeinschlages entfallen auf ältere Bestände, in denen die Nutzung hiebsreifen Holzes ansteht. In der Regel zielt die übrige Bestandespflege darauf ab, die jüngeren und mittelalten Bestände zu entwickeln, wobei der Anteil des Nadelholzes in Reinbeständen im Rahmen der geplanten Nutzung abnehmen wird.

In geringem Maße wird der Wald durch die örtliche Bevölkerung als Erholungsraum genutzt. Diese Nutzung erfolgt jedoch größtenteils auf den Wegen, so dass eine Beeinflussung der Waldflächen zu vernachlässigen ist. Die jagdliche Nutzung ist auf Grund der relativ hohen Wildbestände als vergleichsweise intensiv zu betrachten. Im Süden führt die A 24 in unmittelbarer Nähe vorbei. Im Westen, Süden und Norden grenzen direkt Ortsverbindungswege an das Waldgebiet an, so dass hier ggf. entsprechende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Das FFH-Gebiet „Kiefholz“ befindet sich im Westteil (51,9 ha von insgesamt 149 ha) im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburg, der Rest gehört der Freien und Hansestadt Lübeck.

### 2.4. Regionales Umfeld

Das FFH-Gebiet liegt am westlichen Rande des Waldortes „Stubben“ der Stadt Lübeck, das wiederum nach Nordosten hin an Waldflächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Lauenburg angrenzt. Eingefasst wird dieses Waldgebiet durch landwirtschaftliche Flächen sowie angrenzend die Gemeinde Tramm.

### 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Über den FFH Status hinaus gehende naturschützerische Schutzstatuten bestehen für die Eigentumsflächen des Eigenbetriebs Kreisforsten Herzogtum Lauenburg nicht. Kleinere Gebietsteile unterliegen dem unmittelbar geltenden gesetzlichen Biotopschutz (Bachschluchten bzw. naturnahes Fließgewässer, Quellbereiche, Sumpfwald)

## 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu der Ziffer 3.1 entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Laut Standard-Datenbogen kommen im Gebiet die in der Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen vor.

Tab. 1: Zusammenstellung der Lebensraumtypen (LRT) (Gesamtfläche) gemäß SDB

FFH-LRT bzw. Kontakt- und Übergangsbiotope	Fläche [ha]	Fläche [%]	Erhaltungszustand	Repräsentativität Land	Gesamtwert Land
Waldmeister-Buchenwald (9130)	115	77,18	B	C	B
Sternmieren-Hainbuchenwald (9160)	20	13,42	B	C	B
Erlen- und Eschenwälder und Weichholzlauenwälder an Fließgewässern	14	9,4	B	B	B

Die aktuelle Kartierung der Firma EFTAS weist hiervon Abweichungen auf. Neben Verschiebungen der jeweiligen Flächenanteile der Lebensraumtypen wird auch der Erhaltungszustand in Teilen als C eingestuft. Kleinflächig ist der LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) als zusätzlicher LRT-Typ neu erfasst. Vor allem die Abgrenzung zwischen Hainsimsen-Buchenwald (als kleinflächige Aushagerungsbereiche vorwiegend auf den Lübecker Teilflächen) und Waldmeister-Buchenwald aber auch die Abgrenzung zu den Eichen-LRT, die deutlich anthropogen entstanden sind, ist eher fließend und wird sich mit verringerter Beeinflussung der Bestandeszusammensetzung mittel bis längerfristig verändern. Die Kleinflächigkeit des LRT 9110 und der schlechte Erhaltungszustand macht eine Anpassung des Erhaltungszieles nicht zwingend erforderlich.

### 3.2. Weitere Arten und Biotope

Im Rahmen der FFH-Erstkartierung wurden Vorkommen von Hohltaube, Mittelspecht und Schwarzspecht sowie des Großen Abendseglers erfasst. In Abt. 95 brüten seit einigen Jahren ein bis zwei Paar Kraniche. Daten über weiteren Artenvorkommen liegen derzeit nicht vor.

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungsziele für das Gebiet DE-2429-304 „Kieforde“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Kleinflächig vorkommende nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind zu erhalten und ggf. zu fördern. Hier sind vor allem Erlenbruchwälder und Sumpfwälder zu nennen. Der gesetzlich geforderte Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen ist sicherzustellen.

## 5. Analyse und Bewertung

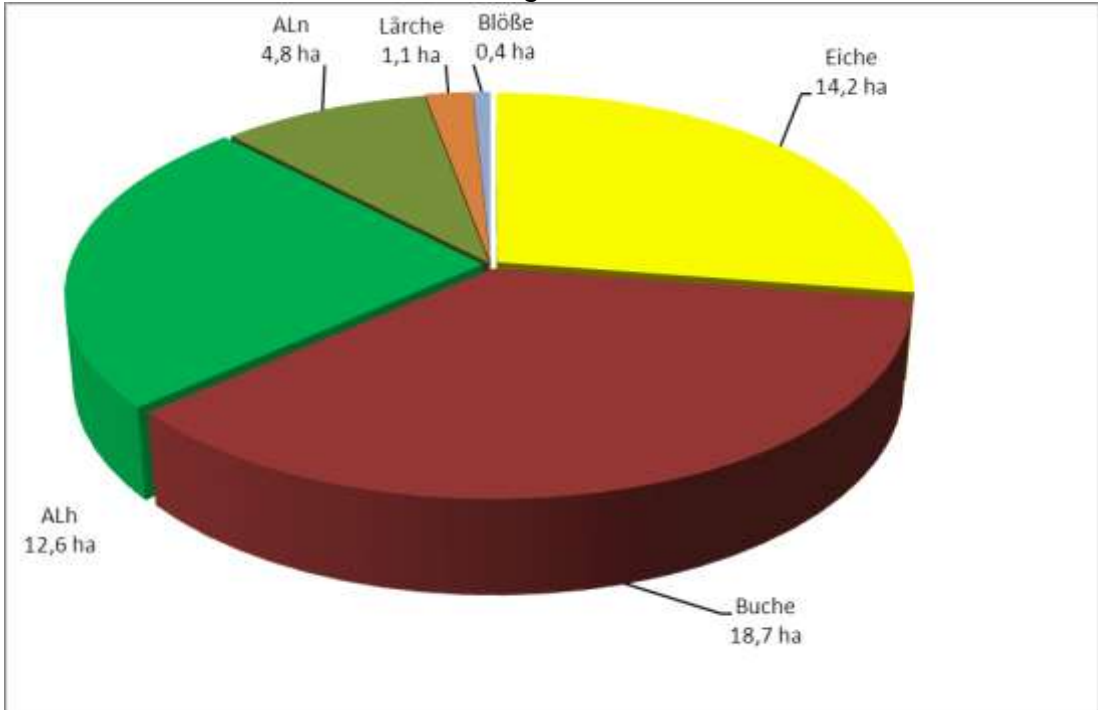
### 5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Die aktuelle Forsteinrichtung stellt eine geeignete Grundlage für die aktuelle Beurteilung der betroffenen Waldfläche sowie deren weitere Entwicklung dar.



Die aktuelle Baumartenzusammensetzung (Abb.1) der Waldflächen ist durch die Baumartengruppen Buche und Eiche mit zusammen etwa 65 % Flächenanteil geprägt, gefolgt von ALn. Nadelbaumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, kommen auf insgesamt nur rund 2 % der Holzbodenfläche vor und sind daher zu vernachlässigen.

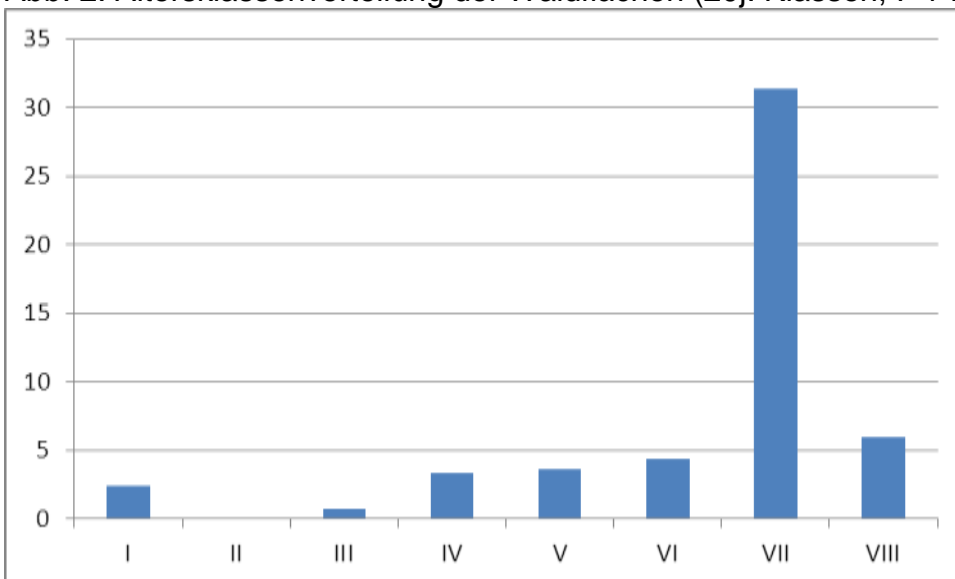
Abb. 1: Baumartenzusammensetzung



(Ei = Eiche, Bu = Buche, Ki/Lä = Kiefer/Lärche, Fi/Dgl = Fichte/Douglasie, ALn = Anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Erle, Birke, Weide, Pappel), ALh = Anderes Laubholz mit hoher Umtriebszeit (Ahorn, Esche, Kirsche, Ulme, Linde))

Der Holzvorrat ist mit etwa 298 Erntefestmetern je Hektar relativ hoch. Eine Erklärung hierfür liefert die Altersklassenverteilung (Abb.2).

Abb. 2: Altersklassenverteilung der Waldflächen (20j. Klassen, I = 1-20jährig)



Die römischen Ziffern in der X-Achse bezeichnen 20-jährige Altersklassen (I = 1- bis 20-j., II = 21- bis 40-j., usw.)

Es zeigt sich, dass die Verteilung in Richtung aus Nutzungssicht hoher Bestandesalter deutlich verschoben ist. Dagegen ist der Anteil der für die Arten- und Lebensraumtypen bedeutsamen Altersbestände über 160 Jahren nicht vorhanden. Aus naturschutzfachlicher Sicht fehlt damit der bedeutsame Komplex der Alters- und Zerfallsphase von Buchenwäldern bislang vollständig.

Der aktuelle Tot- und Habitatbaumanteil fällt entsprechend der Altersklassenverteilung daher relativ gering aus, wie der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen ist

Tab. 2: Tot- und Habitatbaumanteil

Klassifizierung (% des Vorrats)	Totholz-ausstattung (ha)	Habitatbaumausstattung (ha)
ohne	1,15	4,23
bis 3 %	50,75	47,67
3 bis 8 %		
8 bis 15 %		
15 bis 30 %		

Die Baumartenzusammensetzung entspricht in großen Teilen der natürlichen, die Altersverteilung zeigt einen Überhang mittelalter Bestände. Zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist ein ausreichender Anteil von Biotopbäumen zu erhalten und die geplante Nutzung auch auf die Entwicklung einer biotoptypischen Alterszusammensetzung auszurichten.

Der Anteil an Biotop- und Totholz ist sicher im Sinne der Erhaltungsziele noch ausbaufähig, bzw. die potenzielle Biotopbaumauswahl müsste jetzt erfolgen.

Der Anteil nicht heimischer Nadelbaumarten ist zu vernachlässigen.

Die nachfolgende Abb. 3 zeigt die Ergebnisse einer im Rahmen der Datenaufnahme der Forsteinrichtung erfassten Naturnähekartierung.

Abb. 3: Ergebnisse Naturnähekartierung

Waldgesellschaft	Naturnähestufe	Anteil an Bestandes des-schicht
Hainbuchen-Stieleichenwald(Waldzies	1/2 Pionierwald	2%
Hainbuchen-Stieleichenwald mit Buch	Übergangswald	8%
Typischer Walzenseggen-Erlenbruchwa	1/2 Übergangswald	2%
Fluttergras-Buchenwald	Übergangswald	30%
	1/2 Übergangswald	18%
	<b>Summe</b>	<b>48%</b>
frischer Fluttergras-Buchenwald	1/2 Übergangswald	9%
	Fremdländer	1%
	Summe	11%
fr. Fluttergras Waldm.Buchenwald	Übergangswald	20%
	Pionierwald	8%
	Fremdländer	3%
	<b>Summe</b>	<b>30%</b>
<b>Summe</b>	Übergangswald	58%
	Pionierwald	8%
	1/2 Übergangswald	29%
	1/2 Pionierwald	2%
	Fremdländer	4%
	<b>Summe</b>	<b>100%</b>

Die Definitionen der einzelnen Naturnähestufen sind dem Anhang 7 zu entnehmen. Es wurden insgesamt nur 24,4 ha einer Waldgesellschaft zugewiesen. Die meisten Flächen wurden dem **Übergangswald** zugeordnet. Dieses Ergebnis verwundert in Anbetracht der vorgefundenen Baumarten- und Altersverteilung zunächst, der Blick auf die Definitionen der einzelnen Stufen bietet aber die Erklärung. Demnach ist der „Schlusswald“ an ein sehr hohes Maß an Beteiligung der Zielbaumart (hier Buche) gebunden, schon eine Beteiligung von mehr als 5 % anderer Baumarten führt zur Einstufung als „Übergangswald“. Daher ist in diesem Maße der „Übergangswald“ überwiegend mit dem „Schlusswald“ anderer Biotopkartierungen gleichzusetzen.

Die Unterteilung der Buchenwaldgesellschaften ist der Kartieranleitung folgend sehr differenziert erfolgt. Ersichtlich ist in jedem Fall, dass mit zunehmendem Bestandesalter aus den Übergangswäldern in großen Teilen Schlusswälder werden, die den Erhaltungszielen der FFH-LRT nahekommen.

## 6. Maßnahmenkatalog

Das „Kieforholz“ wurde als FFH-Gebiet ausgewiesen, weil die genannten Waldtypen aufgrund der aktuell, überwiegend naturnahen Waldbewirtschaftung verhältnismäßig naturnah ausgeprägt und daher besonders schützenswert sind.

Die Zielsetzung der Flächenentwicklung der nächsten Jahre muss daher darauf abzielen, die Struktur- und Habitatvielfalt zu erhalten, und insbesondere den Anteil der zur Alters- und Zerfallphase gehörenden Strukturen noch zu erhöhen.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der alten, zusammenhängenden Waldbereiche als Mosaik der genannten Waldgesellschaften (Erhaltungsziel).

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Bislang wurde die Waldbewirtschaftung nicht explizit auf die Ziele der FFH-Gebietsausweisung hin ausgerichtet, wenn gleich die Grundsätze der naturgemäßen Waldwirtschaft in vielfältiger Weise den Zielen der FFH-Richtlinie entsprechen.

Die Niederung in Abteilung 95 mit ihren Erlen- und Birkensumpfwäldern ist bereits in den letzten Jahren nur noch sehr extensiv bewirtschaftet worden. Darüber hinaus wurden jegliche Entwässerungsmaßnahmen eingestellt, dies gilt auch für die Unterhaltung des an der Grenze zu den östlich angrenzenden Flächen der Stadt Lübeck verlaufenden Grenzbaches. Auf diese Weise vernässen die Flächen in Abt 95 zunehmend.

Die Bewirtschaftung der Buchen- und Eichenwälder zielt bereits jetzt darauf ab, unter weitestgehender Ausnutzung natürlicher Abläufe Wertholz zu erzielen und zu nutzen. Diese Nutzung erfolgt einzelstammweise mit dem Ziel am jeweiligen Standort die optimale Baumart mit der besten Wertschöpfung zu etablieren. Die Ernte alter Bäume erfolgt ebenfalls einzelstammweise möglichst unter Berücksichtigung optimaler natürlicher Verjüngungsverhältnisse. Auf diese Weise wird ein Maximum auch an vertikaler Strukturvielfalt erreicht. Die neue Waldgeneration erwächst unter dem Schirm der noch nicht genutzten Altbäume nicht so stammzahlreich, dafür aber qualitativ hochwertig, wodurch eine Minimierung weiterer steuernder Eingriffe im Jungbestand erreicht wird. Der Forstbetrieb der Kreisforsten Herzogtum Lauenburg ist nach den Forstzertifikaten FSC zertifiziert. Die Standards des FSC verlangen im Kommunalwald das Belassen von 10 % des Holzvorrates im Bestand, wodurch langfristig ein gewisser Biotopholzanteil gesichert wird. So ist z.B. von der aktuellen Forsteinrichtungsplanung der Altbuchenüberhalt in Abt. 96a<sup>3</sup> gänzlich als Biotopholz zur Belassung im Bestand ausgewiesen (ca. 120 Festmeter). Damit werden nicht nur Habitate angeboten, sondern auch vertikale Strukturen in jungen Beständen erhalten. Diese Vorgabe wird in „Handlungsleitlinien zur ökologischen Entwicklung der Wälder“ näher spezifiziert (siehe Anlage 11 der behördeninternen Fassung). Weitere Flächen- und Vorratsstilllegungen hängen von der Bereitschaft der Zahlung von Nutzungsausfallsentschädigungen ab.

Seit 2010 wird in den Kreisforsten Herzogtum Lauenburg eine Inventur der Alt-Eichen durchgeführt. Diese hat zum einen das Ziel einer genauen Wertholzermittlung. Zum anderen sollen Einzelbäume geringerer Holzqualität und hoher Habitatvielfalt als Biotopbäume ausgewiesen und von der Nutzung ausgespart werden. Insbesondere massiert im westlichen Bereich wurden 66

Alteichen > 70 cm BHD kartiert. Im Durchschnitt sind 20 % davon von vorne herein als Biotopbäume kategorisiert (I).

Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen bereits durchgeführt bzw. begonnen:

Pflanzungen oder Verjüngungen von Nadelholz sind im Gebiet nicht geplant. Dies bedeutet, dass der Anteil des Nadelholzes in den nächsten zehn Jahren flächig abnehmen wird. Insbesondere die ältere Nadelholzinself auf meist quelligem Standort am Rand des zentralen Bachlaufes soll sich im Rahmen der natürlichen Dynamik wieder bestocken und zur Entwicklung standortangepasster LRT führen. Entsprechend der „Handlungsleitlinien“ des Eigenbetriebs Kreisforsten werden auf Grundwasser beeinflussten und nährstoffreichen Standorten, die im Gebiet vorherrschen, keine Nadelholzpflanzungen zur wirtschaftlichen Ergänzung in Verjüngungen vorgenommen (freiwillige Maßnahme).

*LRT 9110/9130:*

Die Buchenbestände wurden in der Vergangenheit bereits naturnah bewirtschaftet. Im Rahmen der Altholznutzung wurden entsprechend der FSC-Vorgaben Totholzanwärter von der Nutzung ausgespart. Kleinflächig eingestreute Nadelholzanteile wurden stark durchforstet mit dem Ziel eines möglichst schnellen Einwanderns der Naturverjüngung des sie umgebenden Laubholzes. Auf vielen Teilflächen haben sich bereits Buche und Bergahorn in Naturverjüngung eingestellt.

*LRT 9160:*

Der Eichen-Lebensraumtyp wurde auf Teilen der bestehenden Eichenbestände ausgewiesen. Auch diese Bestände wurden bislang forstwirtschaftlich entwickelt und in zunehmendem Maße genutzt. Auch hier sind bereits Buche und Bergahorn natürlich eingewandert. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass der genannte Lebensraumtyp über die augenblickliche Waldgeneration auf den typischen Buchenwaldstandorten nicht zu halten sein wird. Die natürliche Verjüngung der Eiche gelingt im Bestand ohne intensive forstliche Maßnahmen, nicht nur wegen der hohen Wildbestände auf diesen Standorten nur in den wenigsten Fällen. Die Vorratsinventur der Alteichen wurde bereits erstellt. Damit stehen die zukünftigen Biotopholzanwärter größtenteils fest.

Tab. 3: Zusammenstellung Nutzung und Zuwachs:

BAGR	Fläche [ha]	Durchforstung Efm o.R.	Altholzpflge Efm o.R.	Gesamt nutzung. Efm o.R.	Gesamt nutzung. Efm o.R./ha	IjZ Efm o.R./ha
Eiche	14,2	277,4		277,4	1,9	3,88
Buche	18,7	418,9	704,3	1123,2	6	5,8
ALh	12,6	594,2	87,6	681,8	5,4	2,16
ALn	4,8	128	57,8	185,8	3,9	2,38
Fichte		193,9		193,9		
Lärche	1,1	34,5		34,5	3	5,46
Blöße	0,4					
	51,9	1647	849,6	2496,6	4,8	4,02

Die Tabelle verdeutlicht, dass mit Ausnahme bei der Eiche der Zuwachs durch die Nutzung mehr als abgeschöpft werden soll. Diese Tatsache verwundert auf Grund der Altersklassenverteilung und dem Anteil älterer Bestände nicht, die bei Erreichen der wirtschaftlichen Reife genutzt und wieder verjüngt werden.

#### *LRT 91E0*

In Abteilung 95 a wurden die bestehenden Erlen- und Birkenbestände bereits in der Vergangenheit extensiv genutzt und im Zuge der Unterlassung weiterer Entwässerungsmaßnahmen vermehrt in einen natürlichen Zustand zurück versetzt.

## 6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### Erhaltung der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets

Für die einbezogenen Waldflächen ist bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze (§§ 5 und 6 LWaldG) und unter Berücksichtigung folgender Parameter nicht mit einer Verschlechterung, sogar teilweise eine Verbesserung der derzeitigen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu rechnen.

- Einhaltung der Grundsätze der naturgemäßen Waldwirtschaft, insbesondere
  - bestandes- und bodenpfleglich Nutzung der Waldbestände, Altholz-nutzung nicht über 20 % des Vorrates je Maßnahme bei Erhalt ausreichender Restbestockung
  - Abfahren des eingeschlagenen Holzes aus bestehenden Rückegassen unter Vermeidung tiefer Fahrspuren, kein Befahren der empfindlichen wechsellassen Standorte im Bereich der Bachschluchten und Quelhänge
  - Kein zusätzliches Anpflanzen standortfremder Baumarten, wie insbesondere Nadelbaumarten und Hybridpappel sowie kein Einbringen von Pestiziden und Dünger.
  - Keine Absenkung bestehender Wasserstände
  - Erhalt vorhandener Habitatstrukturen besonders geschützter Arten und Schutz der Bäume mit Höhlen und Horsten, insbesondere zum Schutz der wertbestimmenden Brutvogelarten wie Kranich, Mittelspecht, Hohltaube und Schwarzspecht, werden die Nutzungszeiträume auch für Selbstwerber entsprechend angepasst (Nutzung in den Kernbereichen nur außerhalb der Brutzeit - (15.3.-31.8))

Im Sinne des Verschlechterungsverbotes in FFH-Gebieten ist in den Wald-Lebensraumtypen vorrangig darauf hinzuwirken, dass sich der Anteil der nicht lebensraumtypischen Baumarten nicht vergrößert, die Strukturvielfalt erhalten bleibt und ein hinreichender Alt- und Totholzanteil vorhanden ist.. Dieses Ziel wurde in der Planung der Forsteinrichtung umfänglich umgesetzt.

Ein Problem in diesem Zusammenhang stellen die sehr hohen Wildbestände (Rot-, Dam- und Rehwild) dar. Da die Größe eines Eigenjagdbezirkes nicht erreicht wird, sind die betroffenen Flächen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Talkau angegliedert worden. Trotz mehrfacher Gespräche des Eigenbetriebes mit der Jagdgenossenschaft konnte eine signifikante Reduktion der Wildvorkommen bisher nicht erreicht werden.

Um eine ausreichende natürliche Verjüngung der Baumarten in den LRT zu gewährleisten, ist eine deutliche Reduktion der Wildbestände erforderlich.

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Entsprechend Maßnahmen sind derzeit durch den Eigenbetrieb Herzogtum Lauenburg nicht geplant und hängt u.a. davon ab, inwieweit das Land Schleswig-Holstein bereit ist, den Nutzungsverzicht finanziell zu entschädigen.

Im Einzelnen ergeben sich für die LRT folgende Maßnahmen:

#### *Hainsimsen/Waldmeister-Buchenwald (9110/9130)*

Die vorliegende Kartierung weist unterschiedliche Erhaltungszustände dieser LRTén aus. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitige Verteilung mittels Zuordnung von Einzelflächen sich verändern kann, daher werden beide LRTén gemeinsam behandelt.

Ein günstiger Erhaltungszustand wird sich mittel- bis langfristig durch die allgemeine Altersentwicklung der Bestände erreichen lassen. Ältere Bäume schaffen verbesserte Habitatstrukturen. Förderlich ist in diesem Zusammenhang auch das Belassen von weiteren potenziellen Biotopbäumen im Rahmen der Bestandesnutzung durch deren Aussparung von der forstlichen Nutzung

Für die Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes sollte folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Schaffung/Erhaltung von Totholzinseln der Buche ohne Nutzung, um die Zerfallsphase und deren spezifisches Arteninventar wieder zuzulassen

#### *Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160)*

Die vorwiegend älteren Bestände werden auch zukünftig naturnah bewirtschaftet und genutzt. Die sich in Teilbereichen bereits eingefundene Naturverjüngung aus Buche und Bergahorn zeigt an, dass eine Erhaltung dieses LRT mit erheblichen Aufwendungen verbunden wäre.

Auf den vorkommenden Standorten ist der Eichen-LRT als eher anthropogen entwickelt zu betrachten. Die Konkurrenzkraft der Buche sowie das geringe Verjüngungsverhalten der Eiche schaffen erhebliche Probleme, die Eiche als Hauptbaumart in die nächste Waldgeneration hinüberzuleiten.

Maßnahmen zur aktiven Erhaltung werden daher nicht vorgeschlagen.

Für die Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes sollte folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erhaltung von zusätzlichen Alteichen um die Zerfallsphase und deren spezifisches Arteninventar vermehrt zuzulassen

#### *Erlen- und Eschenwälder (91E0)*

Die Flächen werden in der neuen Forsteinrichtung als extensiv zu bewirtschaftende Flächen eingestuft. Auf Grund der sehr natürlichen Wasserführung dieser Flächen beschränkt sich die Nutzung dieser Flächen in der Regel auf einzelne Wertholzstämme. Bei der Nutzung sind dabei wegen der hoch empfindlichen Bodenverhältnisse geeignete Methoden und Zeitpunkte zum Schutz auszuwählen.

Für die Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes sollte folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vollständiger Nutzungsverzicht

#### 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich u.a. um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gefährdete Arten etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

In dem betrachteten FFH-Gebiet sind nach derzeitiger Kenntnis keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Im Unterlauf des Grenzbaches zwischen Lauenburger und Lübecker Eigentumsflächen sind in der Vergangenheit Ausbaumaßnahmen durchgeführt worden. Ggf. kann es zur Verringerung der Ablaufleistung und damit zur Regeneration von Quellstandorten im Oberlauf sinnvoll sein, hier vorsichtige Rückbaumaßnahmen durchzuführen.

Dies kann jedoch nur nach einer Detailuntersuchung im Zusammenhang mit der Managementplanung für die angrenzenden Teilflächen erfolgen.

#### 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Soweit zur Erreichung der Erhaltungsziele über die dargestellte Forsteinrichtungsplanung hinaus Maßnahmen umgesetzt werden sollen, ist eine Abstimmung mit dem Eigentümer (Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg) herbeizuführen und gegebenenfalls vertragliche Vereinbarungen einzugehen.

#### 6.6. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen liegt gemäß § 27 LNatSchG grundsätzlich bei der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).



Soweit wie dargestellt - die Umsetzung durch den Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg erfolgt, besteht für die UNB z. Zt. Keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen.

### 6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung "Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen" wird im Rahmen zumutbarer Belastung in Anlehnung an § 68 BNatSchG vom jeweiligen Eigentümer getragen. Hierbei ist bei Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand ein besonderer Maßstab anzuwenden (§ 2 Abs. 4 BNatSchG).

Alle dargestellten Maßnahmen sind integriert in die „Normale forstliche Pflege“, so dass zusätzliche Kosten nicht anfallen. Sie werden im Rahmen der normalen forstlichen Jahreswirtschaftsplan-Erstellung konkretisiert und buchhalterisch abgearbeitet. Aufwendigere Pflegemethoden oder Maßnahmen können vom Land Schleswig-Holstein auf Antrag nach den entsprechenden Förderrichtlinien bzw. haushaltsrechtlichen Vorschriften gefördert oder in Anlehnung an § 48 Abs. 1b LNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst und als Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (S+E) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können – ebenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des §2 BNatSchG – auch z.B. durch den Vertragsnaturschutz, das „Ökokonto“ oder durch den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen finanziert werden.

### 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Erstellung der Forsteinrichtung wurden verschiedene Termine mit betroffenen Verbänden und interessierten Bürgern durchgeführt. Das Werk wurde entsprechend genehmigt und ist Grundlage für die forstliche Bewirtschaftung der nächsten zehn Jahre. Im Rahmen der Erstellung hat der Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg entsprechend mitgearbeitet und alle zuständigen Stellen informiert.

## 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Alle forstlichen und naturschützerischen Aktivitäten werden im Rahmen der Betriebsbuchführung dokumentiert und ggf. ergänzend beschrieben. Dies betrifft vor allem alle Hiebsmaßnahmen, Bestandesbegründungen und Pflegemaßnahmen. Im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) werden die Tot- und Biotopholz mengen wiederholt erfasst und ausgewertet. Dadurch lässt sich eine langfristige nachhaltige Entwicklung mit diesen Habitatmerkmal nachweisen und kontrollieren.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

## 8. Anhang

- Anlage 1: Übersichtskarte zur Darstellung der Abgrenzung der Schutzgebietsfläche
- Anlage 2: Standard-Datenbogen
- Anlage 3: Erhaltungsziele
- Anlage 4: Bestandsblätter der Forsteinrichtung 2011 „Bestandsbeschreibung der FFH Flächen“
- Anlage 5: Bestandesblätter der Forsteinrichtung 2011 „Waldbiotopkartierung“
- Anlage 6: Ausschnitt der Forstbetriebskarte des FFH-Gebietes
- Anlage 7: Erklärung der Naturnähestufen
- Anlage 8: Tabelle der Biotopholzkartierung
- Anlage 9: Kartenausschnitt Biotopholzbewertung
- Anlage 10. Folgekartierung / Monitoring der Firma EFTAS Fernerkundung Technologietransfer GmbH. Karten Portfolio

## 9. Definition

**Totholzbäume** = abgestorbene Bäume, die im Bestand verbleiben

**Habitatbäume** = lebende Bäume mit aktuell auffälligen Habitaten (Nischen, Brüchen, Höhlen, Horsten usw.), die im Bestand verbleiben.

**Biotopbäume** = lebende Bäume mit einem Alter > 120 Jahre, entweder einzeln ausgewählt (-Alteichen auch kartiert) oder im Bestandesbuch vermerkt, die das Entwicklungspotential zu Totholz- oder Habitatbäumen haben und im Bestand verbleiben.